

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **17.09.2012**
AZ: **BSG 2012-08-24**

Beschluss zu BSG 2012-08-24

In der Sache BSG 2012-08-24

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen

-Antragsteller-

gegen

-Antragsgegner-

wegen Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 10. August 2012, Az. LSG-2012-06-20-1

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 17.09.2012 durch die Richter Markus Gerstel, Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Katrin Kirchert und Georg von Boroviczeny beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt vor dem Landesschiedsgericht den Parteiausschluss des Antragsgegners. In dem laufenden Verfahren wünscht der Antragsgegner einen beteiligten Richter wegen Befangenheit abzulehnen. Das Landesschiedsgericht erkannte keine Befangenheit und lehnte den Befangenheitsantrag ab. Gegen diesen Beschluss wurde durch den Antragsgegner in der Hauptsache fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit richtet sich nach § 5 Abs. 5 SGO; Zusätzlich finden §§ 42 ff. ZPO nach § 1 Abs. 3 SGO entsprechend und ergänzend Anwendung. Ein Richter kann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters vermögen nur objektive Gründe zu rechtfertigen, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger

- 1 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Sigel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **17.09.2012**
AZ: **BSG 2012-08-24**

Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber (BGH NJW 2011, 1358).

Einen Grundsatz, dass im Zweifel dem Befangenheitsantrag stattgegeben werden müsse, gibt es jedoch nicht. Dies würde das (auch) der Gegenpartei zustehende Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs. 1 S 2 GG) verletzen.

Für die Feststellung der Befangenheit ist daher entscheidend dass aus Sicht der ablehnenden Partei **objektiv nachvollziehbare** Gründe vorliegen, welche an der Unparteilichkeit des Richters zweifeln lassen.

Im vorliegenden Fall wurden keine objektiv nachvollziehbaren Gründe dargelegt. Besondere Umstände, aus denen sich Zweifel an der Objektivität des Richters ergeben, sind nicht ersichtlich.

Es liegen keine besonderen Beziehungen des Richters zu den Prozessbeteiligten vor. Allein die Bekundung der Zustimmung zu Entscheidungen des Landesvorstandes ausserhalb des vorliegenden Verfahrens begründen nicht die Besorgnis der Befangenheit des Richters (BVerfGE 73, 330).

Es ist kein eigenes Interesse des abzulehnende Richters am Ausgang des Verfahrens zu erkennen. Die Äusserungen des Richters im Forum erfolgten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Verfahren. Eine Beziehung des Richters zum Streitgegenstand ist daher ebenfalls zu verneinen.

Unsachliche oder polemische Äusserungen eines Richters in dem konkreten Verfahren, beispielsweise in der dienstlichen Erklärung zur Befangenheit (OLG Frankfurt NJW-RR 1998, 858; OLG Stuttgart NJW-RR 1995, 300), stellen einen Befangenheitsgrund dar. Die im vorliegenden Fall am 22.08.2012 getätigten Äusserungen sind jedoch weder als polemisch, noch als unsachlich, sondern vielmehr als sachfremd einzustufen. Die Teilnahme des Richters an einer (wenn auch theoretisierend-humoristischer) Diskussion über die zulässigen Gerichtssprachen vor den parteiinternen Schiedsgerichten anhand eines veröffentlichten Schriftsatzes in einem anderen, laufenden Verfahren ist zwar kritisch zu betrachten, genügt aber in der vorliegenden Form nicht zur Ablehnung.